## **ZBB 2011, 407**

InsO § 96 Abs. 1 Nr. 3, § 133 Abs. 1

Zur Wissenszurechnung von insolvenzrechtlichen Aufrechnungshindernissen bei Informationsaustausch über Schuldner zwischen verschiedenen Behörden eines Landes

BGH, Urt. v. 30.06.2011 – IX ZR 155/08 (OLG Frankfurt/M.), ZIP 2011, 1523 = DB 2011, 1745 = NJW 2011, 2791 = NZI 2011, 684 = WM 2011, 684 = ZInsO 2011, 1454 = EWiR 2011, 577 (Eckardt)

## **Amtlicher Leitsatz:**

Holt eine Behörde von anderen Behörden desselben Landes Informationen ein, um eine Schuld des Landes im Wege der Aufrechnung tilgen zu können, müssen auch die Informationen verlangt und erteilt werden, die der Wirksamkeit einer Aufrechnung insolvenzrechtlich entgegenstehen können. Unterbleibt die vollständige Mitteilung aller bekannten rechtserheblichen Umstände, hat dies zur Folge, dass sich die handelnde Körperschaft auf die Unkenntnis solcher Umstände nicht berufen darf.